

M. W. ... 1802. ...



Dienstag den 21. Dezember 1802.

Wien vom 1. Dezember.

Durch außerordentliche Gelegenheit hat man hier traurige Nachrichten für die Pforte aus Aegypten erhalten. Die Beys, die durch das Interesse der Selbsterhaltung so natürlich und so enge mit einander verbunden sind, haben die Türkischen Truppen in 7 Aktionen und Schlachten so geschlagen und verkleinert, daß selbige genöthigt worden, die Englischen Truppen um Beistand und Schutz zu ersuchen, damit sie nicht ausgerottet würden und wenigstens Mittel hätten, zu einkommen. Diese Nachrichten aus Aegypten gehen bis zum 31sten Oktober, Es waren daselbst auch einige Französische

Offiziers und Kommissairs angekommen, welche Handlungsfachen und die Angelegenheiten der ehemaligen Kaufmannschulden regulieren, auch noch andere Aufträge besorgen sollten. Sie wurden von den Engländern sehr gut empfangen und erhielten von ihnen Escorten nach Cairo und andern Plätzen mit, wohin sie sich begaben.

Augsburg vom 2. Dezember.

Verfloßenen Dienstag erhielt der Churfürst von Trier ein Schreiben vom Churfürsten von Bayern, worin ihm dieser die bevorstehende Bestiznahme des Bisthums Augsburg anzeigt. Die künftige Versorgung Sr. Churfürstl. Durchl. von Trier, als Bisthofs von Augsburg, ist in besagtem Schreiben

888

Zeitleben auf jährlich 50000 Gulden gesetzt, wobei aber der Churfürst auch noch alles benöthigte Holz, Getraide, Fourage etc. von Bayern erhält. Endlich steht es dem Churfürsten von Trier frei, sich auch der Schlösser Oberndorf und Hindelang im Allgau nebst der dortigen Jagd ganz nach Willkühr zu bedienen. Die Einkünfte der bisherigen Bischöflichen, Augsburgischen Oberämter Buxtor, Schwabmünchen und Tobinggen sind vom Churfürsten von Bayern zur Bezahlung obiger jährlicher Pension angewiesen. Der Churfürst von Trier ist über diese liberale Behandlung von Seiten Bayerns so vergnügt und zufrieden, daß er gestern an alle Pfarreien seines Kirchsprengels den Generals Befehl ergehen ließ, für das lange Leben und für eine glückliche Regierung Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern ein Hochamt abzuhalten.

Ungarn, vom 30. November.

Während man den direkten ausländischen Nachrichten über das Erdbeben zu Constantinopel entgegen sieht, enthalten unsre inländischen Blätter Folgendes: "Das in unsern Gegenden, in Pohlen, Rußland und durch ganz Syrien verspürte Erdbeben vom 26sten Oktober hat sich auch über Serbien, Bosnien und hinab bis an das schwarze Meer erstreckt. Am stärksten tobte es zu Constantinopel wegen des nahen Meers. Viele Häuser sind in der Gegend des Serails und ein grosser Theil alter Hütten und Moscheen in der Vorstadt Galata eingestürzt. Es hat daselbst über 30 Minuten mit abwech-

selnden Stößen und schwankenden Bewegungen angehalten. Auch das Serail wurde stark erschüttert und der Großherr flüchtete sich in die Sophiens Moschee, wo sich unbeschreiblich viel Volk sammelte."

In der Bukowine ist bei dem Erdbeben ein grosser Wald in Brand gerathen; in einer Gegend von Siebenbürgen ist eine Explosion geschehen und Lava aus der Erde geworfen worden. Cumana im Spanischen Südamerika vom 16. August.

Gestern verspürten wir hier ein ziemlich heftiges Erbeben. Das Land bewegte sich gleich Wellen auf dem Meere. Die Einwohner verließen ihre Häuser, liefen verweilt durcheinander, fielen auf die Knie und baten ihren Schöpfer um Schutz. Der Grund des Flusses Orinoco hob sich auf eine so heftige Art in die Höhe, daß ein darauf befindliches flaches Boot einen sehr starken Stoß erhielt, wodurch das Ruder zerbrach. Längs dem ganzen Fluß ist an der rechten Seite mehr oder weniger Land zum Vorschein gekommen; dagegen ist eine Strecke Landes von etwa 100 Fuß lang und 40 Fuß breit, welches vorher bebaut war, versunken, und statt dessen ein See entstanden. Verschiedne Häuser sind eingestürzt und Bäume aus der Erde gerissen. Um 12 Uhr war ein zweiter Stoß, noch stärker als der erste. Die Häuser, welche noch standen, waren in Bewegung, wie ein Schiff auf stürmischer See, und wir fürchteten jeden Augenblick, daß die Erde sich öffnen

öffnen und uns alle verschlingen möchte. Um 8 Uhr Abends empfanden wir den 2ten Stoß, welcher aber nicht so heftig war, und weniger Schaden anrichtete. Fast kein einziges Haus von denjenigen, welche nicht mit zertrümmert sind, ist ohne Schaden; alle haben mehr oder weniger gelitten. Die Fische im Flusse kamen auf die Oberfläche des Wassers und suchten den Ocean zu erreichen. Nur wenige Menschen werden vermisst.

Stockholm vom 2. Dezember,

(Durch Eskafette.)

So eben, ein Viertel nach 11 Uhr Abends, verständigt der Donner der Kanonen die glückliche Entbindung Ihrer Majestät unserer gnädigsten Königin von einem Prinzen.

London vom 3. Dezember,

Herr Alexander trug am 2ten Dezember im Unterhause auf die Bewilligung von 50000 Matrosen zum Dienste des nächsten Jahres 1803 an. Herr Ch. Grenville: Diese Art des Verfahrens ist außerordentlich und neu. Der Minister verlangt eine außerordentliche Anzahl von Seeleuten, ohne die geringste Aufklärung zu geben. Dies ist wider den dem Hause schuldigen Respekt. Alles, selbst die königliche Rede ist in Dunkelheit verhüllt. Ich frage, warum sind jetzt 50000 Seeleute nöthig? Welche Gefahren drohen uns jetzt? (Run schilderte

Herr Grenville die Lage der europäischen Staaten und fuhr hierauf fort.) An dem Bestreben Frankreichs, uns von dem mittelländischen Meere abzuschließen, dürfen wir nicht zweifeln. Ich hoffe, die Minister werden wenigstens Malta zurückbehalten. Was bedeutet die Forderung von 50000 Seeleuten, sollen wir Krieg oder Frieden haben?

Der Antrag des Herrn Alexander zur Bewilligung von 50000 Matrosen wurde einmüthig zugestanden.

An die resp. Herren Abnehmer der Krafauer deutschen Zeitung.

Die sämtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Pränumerazion für das künftige halbe Jahr mit 5 fl. rhn. bei den löbl. Oberpost- und Postämtern ihres Orts gefälligst zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Pränumerazionsgeldern die Bestellung benötigten Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnißmäßig einrichten zu können.

* *

Zur

Uvertissement.

Fortsetzung des lezthin abgebrochenen
Stempelpatents.

S. 30. Wer einem Beamten oder Aufseher, wegen einer Amtsverrichtung in Stempelgefällsachen, ein Geschenk anbietet, hat den zehnfachen Werth oder Betrag dieses Geschenks als Strafe zu erlegen. Der Beamte oder Aufseher hingegen, welcher dieses Geschenk angenommen, ohne auf der Stelle davon der vorgesetzten Behörde, oder in Ermanglung dieser der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und sich dieser Anzeige wegen mit klarer und deutlicher Bestimmung des Tages und der Stunde, wenn solche gemacht wurde, ein legales Zeugniß geben zu lassen, ist sogleich des Dienstes zu entlassen. Wogegen im entgegen gesetzten Falle demselben das auf der Stelle angezeigte Geschenk, nebst einem Drittheile der verwirkten Strafe, in so fern dieselbe eingebracht wird, zur Belohnung verabsfolgt werden soll.

S. 31. Wenn die Uibertretung des Gesetzes durch 5 Jahre geheim und unbekannt geblieben, oder auch sonst die patentmäßige Strafgebühre nicht eingefordert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uibertreter dieserwegen nicht mehr angegan-

gen werden, sondern es ist lediglich der Betrag des Stempels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachträglich einzubringen.

S. 32. In so fern die verwirkte Geldstrafe von einer oder der andern Parthei wegen Unvermöglichkeit nicht eingebracht werden kann, ist die Uibertretung des Gesetzes mit Arrest und öffentlicher Arbeit, und zwar nach dem Maßstabe, daß für jeden Tag Arbeit ein Gulden gerechnet werde, zu bestrafen. Den Tabak- und Siegelgefällsadministrationen ist im vorangeführten Falle das Befugniß eingeräumt, wenn sich der Strafbetrag nicht über 8 Gulden beläuft, nach dieser gesetzmäßigen Vorschrift für sich zu verfahren; in so fern jedoch die Strafarbeit über 8 Tage ausfällt, müssen die Akten an das K. Landrecht abgegeben werden, welches hierüber nach Maßgabe des gegenwärtigen Patents ohne alle Verzögerung zu erkennen haben wird.

S. 33. Zum Verschleiß des Stempelpapiers werden alle landesfürstl. Gefällnkassen, und die Kassen einiger regulirten Magistrate, wie auch die Tabakgefällsdistrikts- und Subverlesger, nebst der erforderlichen Zahl von Traffikanten, besollmächtigt werden. Die Verfügungen, welche hierüber in einer jeden Provinz, nach Verschiedenheit der Umstände für nothwendig befunden werden, sind Unserer Hoffkam-

merz und Finanzstelle überlassen. Eben diese Hofstelle hat die Verschleißprovision zu bestimmen, welche die verschiednen Behörden, denen der Verkauf des Stempelpapiers anvertrauet wird, für ihre Bemühung, Vorauslage und Haftung zu genießen haben.

§. 34. Außer den vorbesagtermassen ordentlich, und durch schriftliche Erlaubnißbriefe der Gefäßadministration befugten Verschleißern, soll keiner eines öffentlichen Verkaufs des Stempelpapiers, oder eines Handels damit, unter der Strafe der Konfiskazion sich anmassen. Eben so wenig darf das Stempelpapier um einen höhern Betrag, als die Klasse ausweist, bei Strafe von 50 Gulden verkauft werden. Wird von einer Parthei schöneres Format von Papier oder Pergament gefordert, so steht es derselben frei, was immer für eine Gattung davon der Stempelgefäßadministration vorzulegen, und die Aufdrückung des erforderlichen Stempels gegen Entrichtung der Gebühr zu verlangen.

§. 35. Ein jeder von ungefähr vordobener Bogen Stempelpapier wird auf Verlangen der Parthei von dem k. k. Stempelamte in der Hauptstadt der Provinz unentgeltlich ausgewechselt werden, wenn die darauf geschriebene Urkunde nicht vollständig ausgefertigt ist, mithin der Fall einer Gesetzübertretung, oder der Ertrag einer zweifachen Stempelgebühr nicht eintritt, und in so fern der Bogen ganz ist. Ist der Parthei daran gelegen, daß der Inhalt einer solchen Urkunde, die bei dem Amte

zurückbehalten wird, nicht bekannt werde, so haben die Stempelämter für diesen Fall den Auftrag, diese Urkunde mit einer dicken, schwarzen Farbe zu überpinseln, und unleserlich zu machen.

§. 36. Den k. Stempelämtern wird ausdrücklich vorgeschrieben, sich in keinem Falle, wo die Aufdrückung des Erfüllungstempels (§. 1.) auf eine bereits ausgefertigte Urkunde anverlangt wird, in die Beurtheilung der Eigenschaft, und der derselben angemessenen Stempelklasse einzulassen, sondern den von der Parthei anverlangten Stempel um so gewisser gegen Entrichtung der vorschristmäßigen Gebühr unweigerlich aufdrücken zu lassen, als für die Klassenmäßigkeit des Stempels die Parthei eben so nur allein verantwortlich bleibt, als wenn sie die Urkunde auf einem auswärtig erkauften Stempelbogen ausgefertigt hätte, und damit bei dem Amte nicht erschienen wäre.

§. 37. Zur mehreren Sicherheit und guten Ordnung für das Gefäß werden nicht nur ganz neue, von den bisherigen Stempeln verschiedene Signets, sondern auch eigene, gleiche Papiergattungen für alle Provinzen eingeführt, welche vom 1ten Jänner 1803 angefangen, allein zum Gebrauche vorgeschrieben werden. Daher müssen alle Urkunden, welche vom erstbenannten Tage angefangen auf einen alten Stempelbogen ausgefertigt zum Vorschein kommen, eben so, als wenn sie mit keinem Stempel versehen wären, beurtheilet, und den gesetzmäßigen Strafen unterzogen werden. Die

alten mit dem bisherigen Stempelzei-
chen versehenen, unverbrauchten Pa-
piere werden gegen die neu gestempelten
derselben Klasse eingelöst; und es wird
zu diesem Ende verordnet, daß ein
jeder, welcher mit altem Stempelpa-
piere versehen ist, dasselbe vom 16ten
Dezember l. J. angefangen, längstens
bis Ende Jänner 1803 zu der Gefällen-
administration in der Hauptstadt einer
jeden Provinz um so gewisser zur Ein-
lösung bringe, als dafür vom 1ten
Februar 1803 angefangen, auf keine
Art weiter eine Vergütung geleistet
werden darf, mithin sich ein jeder
den dabei erleidenden Verlust nur
selbst zuzuschreiben haben würde. Ue-
brigens, da die Einlösung und Um-
tauschung der alten Papiere gegen neue
vorbesagtermassen schon mit 16ten Des-
zember l. J. ihren Anfang nimmt, so
ergibt sich von selbst, daß die neuen
Stempelpapiere ohne Anstand früher,
als mit 1ten Jänner 1803 zum Ge-
brauch gelangen können.

(Die Fortsetzung folgt.)

N a c h r i c h t
vom k. k. westgalizischen Landesguber-
nium.

Nachdem bei der hiesigen Stadt-
Urzendow jorzower Kreises die Interim-
mal-Syndikatsstelle mit einer Remune-
ration jährlich 300 fl. rbn. in Erledi-
gung gekommen ist, so wird solches
hiemit zu dem Ende bekannt gemacht,
damit diejenigen, mit dem vorschrist-
mäßigen Wahlfähigkeitsdekret versehe-
nen, der polnischen, oder wenigstens
einer der ihr verwandten slavischen
Sprachen kündigungskompetenten, wel-

che diese Stelle zu erhalten wünschen,
sich mit ihren gehörig instruirten Ge-
suchen binnen 6 Wochen unmittelbar
an dieses k. k. westgalizische Landesgub-
ernium zu wenden wissen mögen.

Krakau am 16. November 1802.

Graf Sedlnitzki. 2

A u k u n d i g u n g.

Am 10ten Jänner 1803 wird in der
krakauer Kreisamtskanzlei die Pacht-
versteigerung des k. k. Skurwe- Auf-
schlagsgefälls in der Stadt Krakau und
den Vorstädten auf ein Jahr, nämlich
vom 1sten Hornung 1803 bis 14ten
desselben 1804 abgehalten werden. Der
Fiskalpreis beträgt 20250 fl. rbn. Je-
der Pachtlustige muß vor der Lizitation
10 Prozent desselben an Wadium erle-
gen, und der meistbietend bleibende
binnen 14 Tagen nach der Lizitation eine
baare, oder annehmbare fidejussorische
Kauzion auf den ganzjährigen Pacht-
schilling erlegen. Die übrigen Kon-
traksbedingungen können in der k. k.
Kreisamtskanzlei täglich eingesehen
werden. Die Pachtlustigen haben da-
her an besagten Tage früh um 10 Uhr
in dem k. k. Kreisamte zu erscheinen.

Krakau den 30. November 1802. 2

A u k u n d i g u n g.

In Folge hoher Gubernialverord-
nung vom 12ten Oktober l. J. wird
in der Stadt Skalmitz am 28ten De-
zember l. J. in den gewöhnlichen Vor-
und Nachmittagsstunden die Verpach-
tung der dortigen Markt- und Stand-
gelder, dann des Weinausschlags mit-
telst öffentlicher Versteigerung auf 2
Jahre und 10 Monate, nämlich vom
1ten Jänner 1803 bis Ende Oktober
1805 vorgenommen, und zum jährli-
chen Ausrufspreis, bei dem ersten
Gefälle 174 fl. rbn, 57 kr, und bei dem
zwei-

zweiten Gefälle 44 fl. rhn. bestimmt werden. Pachtlustige, ausser den Juden, die zu der Lizitation nicht zugelassen werden, haben daher an dem obbemeldeten Tage in Eszelmirz zu erscheinen, und sich mit dem 10ten Theile des Fiskalpreises als Badium, welches vor der Lizitation zu erlegen seyn wird, zu versehen, wobei ihnen zugleich der Tarif zur Behebung der Markt- und Standgelde, dann des Weinausschlags zur Einsicht vorgelegt werden wird, und solche auch täglich in der hiesigen Kreisamtskanzlei eingesehen werden kann.

Krakau den 18. November 1802. 3

M a c h r i c h t

vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Am 20ten Jänner 1803 wird bei der k. k. westgalizischen Gubernial-Expeditionsdirektion zu Krakau die Lieferung auf alle Gattungen Papier für das k. k. Gubernium, Appellationsgericht, Landrechte, Provinzialbuchhaltung, Kammerverwaltungskasse, Bankojettkasse, Zoll- dann Tabak- und Siegelgefällen-administration, Banddirektion, Münzprobieramt, Staatsgüteradministration, Polizeidirektion, Fiskalamt, Generaltaxamt, und Criminalgerichte zu Krakau, Lublin, und Sandomir auf 1 Jahr vom 1ten Mai 1803 an denjenigen verpachtet werden, welcher das beste Papier, in dem nachstehenden Verzeichnisse zu liefern sich herbeilassen wird.

Die Ausrufungspreise für das Papier, und zwar für sämmtliche in Krakau befindliche Stellen sind:

Für den Riß Holländerpapier 6 fl. rhn. 32 fr.

Für den Riß Ordinärpapier 5 fl. rhn. 4 fr.

Für den Riß Großkanzleipapier 5 fl. rhn. 8 fr.

Für den Riß Großkonzeptpapier 3 fl. rhn. 47 fr.

Für den Riß Medianpapier 14 fl. rhn. 21 fr.

Für den Riß Regalpapier 17 fl. rhn. 40 fr.

Für den Riß Großpackpapier 9 fl. rhn. 24 fr.

Für den Riß Kleinpackpapier 7 fl. rhn. 4 fr.

Übrigens wird jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige zur Sicherstellung des Mercuriums sich mit einer baaren, oder ganz Anstandsfreien fidejussorischen Kanzion von 1000 fl. rhn. und mit einem vor der Versteigerung im baaren zu erlegenden Neugeld (Badium) von 500 fl. rhn. zu versehen haben; welches letztere denjenigen Lizitanten, welche nicht den besten Anbot gemacht haben gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellt, demjenigen aber, welcher den besten Anbot gemacht hat, nach von der Landesstelle genehmigten Versteigerungsakt, und bestätigten Kontrakt in die Summe der zu erlegenden Kanzion eingerechnet, oder nach erlegter Kanzion zurückgestellt wird, und im Gegentheile, wenn der Kontrahent von der ersteigerten Pachtung der Abschluß des Kontraktes absehen sollte, zu Handen des Mercurii verfallen würde. Alle näheren Bedingungen können die Pachtlustigen bei der hiesigen Gubernial-Expeditionsdirektion einsehen, und sich also vorläufig an sie wenden.

Krakau am 7. Dezember 1802. 3

Da der Schnee, welcher nicht bei Zeiten von den Dächern herabgeworfen wird, sowohl den Häusern schadet, als auch dann, wenn solcher erst zu Ende Winters herabgeworfen würde, die Reinigung der Stadt erschwehret, und beim Thauwetter, wenn er herab-

schmel-

Schmelzet, und dann wieder gefriert, die Strassen unsicher macht. So hat jeder Hauseigenthümer hier in der Stadt, und inner der Linien, so oft sich der Schnee den Winter durch etwas anhäufen sollte, solcher von seinem Dache, jedoch zu keiner andern Zeit, als von 7 Uhr bis 8 Uhr früh, und von 1 bis 2 Uhr Nachmittag herabwerfen zu lassen.

Wer entweder zu einer andern Zeit als eben diesen jetzt genannten Stunden die Herabwerfung des Schnees vornehmen, oder aber solche unterlassen sollte, wird in einem so wie den andern Falle zum städtischen Polizeifund mit 1 Dukaten das erstemal, im zweiten Betretungsfalle aber, und sofort mit dem Duplum bestraft werden. Welches anmit zur genauen Befolgung Fund gemacht, und sich dahero jeder vor Schaden zu hüten wissen wird.

Drbakty.

Gollmaier.

Dr. Ebler v. Rangstein, Magistratsrath.
Ritter v. Schindler, Magistratsrath.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt
Krakau den 14ten Dezember 1802.

Plinta. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 16. Dezember.

- Der Herr Adam von Knitta mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.
Der Herr Ignaz von Morzkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Am 17. Dezember.

Der Herr Joseph von Descki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der k. preussische Lieutenant Herr Anton von Dembski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 167., kömmt von Posen.

Der Herr Ludwig von Fichauer mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Michael von Klimowiz, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der k. k. tarnower Kreiskommissär Herr Graf Georg von Lesniowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Am 18. Dezember.

Der Herr Kaver von Bebnowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 488.

Der Herr Andreas von Kossowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 5.

Am 19. Dezember.

Der Herr Graf Johann von Bobrowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Der Domherr Herr von Wasse, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Prag.

Der k. k. Postmeister Herr Wenzel Wienkowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 6.

Der Herr Johann von Dembski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 520.

Der Herr Joseph von Slawski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474.